

Anleitung zum Antrag auf Steuerbefreiung/Steuervergünstigung

Allgemeines (Art. 3 Abs. 3 des Bayer. KAG)

Sofern Sie im vorletzten Jahr vor Antragsstellung Einkünfte unterhalb des Freibetrages (Ledige 29.000 Euro, Verheiratete/eingetragene Lebenspartner 37.000 Euro) bezogen haben, können Sie einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen.

Bei geringfügiger Überschreitung des Freibetrages kann eine Steuervergünstigung gewährt werden.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und Rückfragen bei der Bearbeitung des Antrages bitten wir folgende Hinweise zu beachten:

I.

- Familienstand entscheidet über die Einkommensgrenze (29.000 Euro bzw. 37.000 Euro)
- Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen
- bei Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern sind die Einkünfte beider Partner anzugeben
- grundsätzlich **Einkünfte des vorletzten Jahres**

II.

Nachweise:

- **Einkommensteuerbescheid/e** bzw.
- **BAföG-Bescheid/e**

Hier kann auf weitere Angaben verzichtet werden.

III.

Ersatzweise

- **Rentenbescheid/e** (Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Versicherungs- und Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten)
- **Bescheid/e nach den weiteren Sozialgesetzbüchern** (ALG I, ALG II und sonstige)
- **Kindergeldbescheid/e**

IV.

Sofern keine der unter Punkt II. und III. aufgeführten Nachweise vorliegen oder weitere Einkünfte bezogen wurden, sind diese im Formular aufzulisten:

Werbungskostenpauschalen, Freibeträge zu Fahrtkosten (zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte), Freibeträge zu Versorgungsbezügen, Sparerfreibeträge etc. **werden von Amts wegen berücksichtigt.**

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören u.a. Löhne, Gehälter, Gratifikationen sowie Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Werbungskosten (sofern höher als die Pauschale)

Werbungskosten im steuerlichen Sinn sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, sofern sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Angefallene Werbungskosten sind zu benennen, in betragsmäßiger Höhe anzugeben und durch Belege nachzuweisen.

Weitere Einkommensarten

- Einnahmen aus selbstständiger Arbeit sind u.a. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, z.B. die selbstständige Tätigkeit der Ärzte, Ingenieure, Journalisten, Steuerbevollmächtigten, Krankengymnasten, Übersetzer und ähnlicher Berufe.
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sind u.a. Einkünfte aus der Tierhaltung und Tierzucht sowie aus allen Betrieben, die Pflanzenanbau betreiben (z.B. Gärtnereien).
- Einnahmen aus Gewerbebetrieb sind u.a. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen, Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
- Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören u.a. Grundstücke und Gebäude (z.B. Vermietung einer Wohnung) sowie die Vermietung von Gegenständen (z.B. Betriebsvorrichtungen) und Einnahmen aus der Überlassung von Rechten (z.B. Urheberrecht).
- Einnahmen aus Kapitalvermögen sind u.a. Zinsen aus Sparguthaben, Gewinnanteile (Dividenden) sowie Erträge aus Kapitalforderungen aller Art. Kapitaleinkünfte sind auch dann anzugeben, wenn sie den Sparerfreibetrag unterschreiten bzw. nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen (vgl. Abgeltungssteuer).

Der Antrag muss spätestens am 31. Januar des Folgejahres bei der Stadt Augsburg eingegangen sein.

Die Steuerbefreiung/Steuervergünstigung kann für bis zu 3 Jahre beantragt werden.

- jedes Jahr ein gesonderter Antrag
- mit entsprechenden Nachweisen (Punkte II-IV)

Nach Ablauf können erneut Anträge für weitere 3 Jahre gestellt werden.

Vergessen Sie bitte nicht, uns – auch künftig – über Änderungen bei den für die Besteuerung maßgeblichen Daten zu informieren.